

Änderung des SächsKitaG zum 01. August 2025 mit Blick auf das System Kindertagespflege – inkl. Ergänzung der Erläuterungen des SMK gemäß Anlage 3 zum Schreiben vom 27. Juni 2025 (FAQ)

Ab August 2025 wird eine Pauschale zum Ausgleich von Belegungsschwankungen in der Kindertagespflege ausgereicht. Folglich zahlt die Kommune an die Kindertagespflegeperson, welche mindestens ein Kind betreut, einen monatlichen Betrag von 120,00 € (vgl. § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG).

Bereits Ende Juni hat die IKS über die Einführung dieser Pauschale informiert. Auf unserem [Blogbeitrag](#) finden sich gebündelt alle Schreiben des SMK inklusive des Anschreibens an die Jugendämter sowie entsprechende Anlagen (einschließlich Anlage 3 – Kindertagespflege).

Im Folgenden findet sich die **Ergänzung der Erläuterungen des SMK gemäß Anlage 3 zum Schreiben vom 27. Juni 2025**: Pauschale zum Ausgleich von Belegungsschwankungen in der Kindertagespflege

Gesetzliche Regelungen in der ab 1. August 2025 geltenden Fassung:

§ 14 Absatz 6 SächsKitaG: „Zudem erhält jede Kindertagespflegeperson, die mindestens ein Kind im Monat betreut, einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe von 120 Euro als Landespauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle.“

§ 18 Absatz 3a SächsKitaG: „Für jede Kindertagespflegeperson wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 1.440 Euro als Pauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle gezahlt.“ Grundlage für die Zahlung ist die Meldung nach § 18 Absatz 5 Satz 3: „Für die Gewährung des Landeszuschusses nach Absatz 3a ist zudem die Anzahl der Kindertagespflegepersonen zu melden, von denen zum 1. April des Jahres Kinder betreut wurden.“

Vorauszuschicken ist, dass grundsätzlich immer differenziert werden muss zwischen

- dem **Anspruch**, den die Kindertagespflegeperson gemäß § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG gegenüber der Gemeinde und
- der **Finanzierung** über den Landeszuschuss nach § 18 Absatz 3a SächsKitaG, welcher an die Gemeinden geht.

Der Anspruch der Kindertagespflegeperson gemäß § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG besteht ab dem 1. August 2025 unter der Voraussetzung, dass die Kindertagespflegeperson mindestens ein Kind im Monat betreut. Über die Regelung des § 18 Absatz 3a SächsKitaG erhalten die Kommunen einen zusätzlichen Landeszuschuss zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle. Der Anspruch nach § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG ist jedoch unabhängig davon, ob die Gemeinde für eine bestimmte Kindertagespflegeperson den Landeszuschuss nach § 18 Absatz 3a SächsKitaG bereits erhält. Ist dies noch nicht der Fall, müsste die Gemeinde dann entsprechend in Vorleistung gehen.

Zu den einzelnen Fragen (FAQ)

Ab wann besteht der Anspruch?

Der Anspruch besteht ab August 2025, wenn in der Kindertagespflegestelle mindestens ein Kind im Monat in der Kindertagespflege betreut wird.

Wie wird das Geld ausgezahlt?

Über die Regelung des § 18 Absatz 3a SächsKitaG erhalten die Kommunen einen zusätzlichen Landeszuschuss zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle.

Wie die Kommunen die Pauschale zum Ausgleich der Belegungsschwankungen an die Kindertagespflegepersonen auszahlen, ist nicht gesetzlich geregelt.

Bitte haben Sie Verständnis, sollte es zu Beginn zu einer verzögerten Auszahlung kommen. Die Kommune wird über den weiteren Verfahrensweg informieren.

Besteht auch ein Anspruch, wenn die Kindertagespflegestelle aktuell voll belegt ist?

Ja, auch dann besteht der Anspruch. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Kind pro Monat in der Kindertagespflegestelle betreut wird. Die Pauschale ist unabhängig von der tatsächlichen Platzbelegung. Der monatliche Betrag zielt auf Belegungsschwankungen ab und gleicht Zeiten von Minderbelegung über das Jahr hinweg aus.

Haben auch Ersatztagespflegepersonen Anspruch auf diese Pauschale?

Nein, Ersatztagespflegepersonen haben keinen Anspruch auf diese Pauschale. Diese ist als Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen in einer Kindertagespflegestelle gedacht.

In der Regel hat eine Ersatztagespflegeperson eine Vereinbarung mit der Kommune oder der Kindertagespflegeperson, welche die Belegungsmodalitäten inkl. Finanzierung regelt.

Was ist, wenn eine Kindertagespflegeperson im laufenden Jahr ihre Tätigkeit beendet, zum 1. April 2025 jedoch noch tätig war?

Wenn eine Kindertagespflegeperson zum 1. April 2025 tätig war, wird für diese der Landeszuschuss nach § 18 Absatz 3a SächsKitaG gezahlt.

Ist sie ab dem 1. August 2025 noch tätig, erhält sie für den Zeitraum bis zur Beendigung ihrer Tätigkeit von der Gemeinde die Pauschale nach § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG.

Für die Monate nach der Beendigung ihrer Tätigkeit verbleibt der Betrag bei der Gemeinde und ist einzusetzen ggf. für eine andere Kindertagespflegeperson, welche an die Stelle der ausscheidenden tritt, oder für den allgemeinen Zweck der Kindertagespflege.

Was ist, wenn eine Kindertagespflegeperson im laufenden Jahr in Elternzeit geht und ihr Arbeitsverhältnis ruht, sie aber zum 1. April 2025 noch tätig war?

Wenn die Kindertagespflegeperson zum 1. April 2025 tätig war, wird auch in diesem Fall der Landeszuschuss nach § 18 Absatz 3a SächsKitaG gezahlt.

Ruht jedoch das „Arbeitsverhältnis“ (aus welchen Gründen auch immer), kann die Kindertagespflegeperson in diesem Zeitraum keine Kinder betreuen. Damit ist die Anspruchsvoraussetzung gemäß § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG, dass sie „mindestens ein Kind im Monat betreut“, nicht erfüllt. Daher hat die betreffende Kindertagespflegeperson auch keinen Anspruch auf die Pauschale für den Ausgleich der Belegungsschwankungen.

Was ist, wenn sich zwei Kindertagespflegepersonen eine Kindertagespflegestelle teilen?

In dieser Konstellation haben beide Kindertagespflegepersonen Anspruch auf die Pauschale zum Ausgleich von Belegungsschwankungen gemäß § 14 Absatz 6 Satz 6 SächsKitaG.

Ist die Pauschale für Belegungsschwankungen steuerfrei?

Nein, die Pauschale für Belegungsschwankungen ist nicht steuerfrei. Sie muss als Einnahme versteuert werden.

Ergänzungen August:

Muss die Pauschale auch bei längerer Krankheit der Kindertagespflegeperson gezahlt werden?

Ja. Denn auch bei längerer Erkrankung fallen bestimmte Sachkosten für die Kindertagespflegestelle an, die durch die Kindertagespflegeperson finanziert werden müssen.

Muss die Pauschale auch gezahlt werden, wenn in der Kalkulation der laufenden Geldleistung durch die Kommune z.B. entsprechend der Empfehlung des Landesjugendamtes (LJA) zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege¹ bereits eine geringere Auslastung der Kindertagespflegestellen berücksichtigt war?

Ja, da die Kindertagespflegeperson darauf einen Anspruch aus dem SächsKitaG hat. Sie ist eine zusätzliche Landeszahlung zur Entlastung der Kindertagespflegepersonen in Zeiten sinkender Kinderzahlen.

Eine entsprechende Reduzierung eines von der Gemeinde kalkulierten Betrages für die Sachkosten pro Platz ist nicht notwendig und wäre zudem auch nicht sachgerecht. Denn weder diese Landespauschale je Kindertagespflegeperson (nicht pro Platz) noch der ggf. bereits einkalkulierte Betrag pro Platz für die Minderauslastung oder die Summe beider Beträge decken die Sachkosten für einen nicht belegten Platz in der Kindertagespflege vollständig.

Die IKS vermerkt dazu:

Die Kindertagespflege ist von den rückläufigen Kinderzahlen hart getroffen. Viele Tagesmütter und Tagesväter haben ihre Kindertagespflegestelle geschlossen. Um weitere Schließungen

¹ [Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 3. Fortschreibung -verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 05.12.2019](#)

abzuwenden haben viele Kommunen bereits unterstützende Maßnahmen umgesetzt. Vielen Dank dafür!

Mit dieser Maßnahme bekennt sich der Freistaat Sachsen zum System der Kindertagespflege und zielt seinerseits auf eine Abfederung der aktuellen Krise.

Die Stichtagsmeldung der zum 1. April 2025 tätigen Kindertagespflegepersonen ist sowohl die Grundlage für die Zahlung des zusätzlichen Landeszuschusses nach § 18 Absatz 3a SächsKitaG für das Jahr 2025 als auch für das Jahr 2026.

Die IKS befürchtet, dass weitere Tagesmütter und Tagesväter ihre Tätigkeit seit April beendet haben, so dass für diese der Landeszuschuss zwar gezahlt wird, jedoch für die Gemeinde keine Finanzierung der geschlossenen Kindertagespflegestelle mehr erforderlich ist. Diese Gemeinden sind dringend aufgefordert, die nicht unmittelbar verbrauchten Haushaltsposten, dennoch für den Zweck und die Sicherung der Kindertagespflege einzusetzen.

Siehe auch auf der Website der IKS: [/lexikon#p_pauschale-zum-ausgleich-von-belegungsschwankungen-in-der-kindertagespflege](#)